

# RS UVS Steiermark 1997/10/15 30.16-76/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1997

## Rechtssatz

Das Inverkehrbringen eines nach § 7 Abs 1 lit. b und § 8 lit. b LMG verdorbenen Lebensmittels, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, stellt keine Verwaltungsübertretung nach § 74 Abs 3 Z 1 LMG dar, sondern den gerichtlich strafbaren Tatbestand nach § 63 Abs 1 Z 1 LMG.

## Schlagworte

Verdorbenheit Kennzeichnungspflicht Gerichtsdelikt Unzuständigkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)